

Geänderte Fassung von 2015

(Urfassung vom 15.01.1981)

# **Satzung**

## **§1**

**Name des Vereins**

## **Foto-Club Herzogenaurach e.V.**

(genannt FoCH)

Sitz in Herzogenaurach

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1. Postanschrift des Vereins wird in der jeweiligen Vorstandschaft festgelegt (z.B. eines der Vorstandsmitglieder).
2. Der Verein ist seit 1.1.1990 Mitglied im DVF (Deutscher Verband für Amateurfotografie e.V.)

## **§2**

**Zweck**

3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Pflege und Förderung der Amateurfotographie.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. (AO 1977)
5. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind insbesondere:
  - Arbeits- und Sitzungsabende
  - Förderung von Erwachsenen- und Jugendbildung im Bereich der Fotografie
  - Fach-, Demonstrations- und Lichtbildervorträge
  - Spezialkurse verschiedener Art
  - Fotoexkursionen
  - Bildkritiken
  - Veranstaltungen von eigenen Ausstellungen und Wettbewerben sowie Beteiligungen an solchen im In- und Ausland
  - Zeitschriftenumlauf, Literaturaustausch u.a.
  - Bereitstellung von Equipment zur Fotografie und der Präsentation von Bildern

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er ist selbstlos tätig und dient nicht zur Erzielung von Gewinnen. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, in Form von Vergütungen begünstigen.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglied des Vereins kann jeder Jugendliche bis zu 18 Jahren sein, wenn das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Ab 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern nicht mehr erforderlich.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§5 Beiträge**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
4. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt anteilmäßig.
5. Jedes Mitglied kann höhere Beiträge zahlen und es ist jedem freigestellt, Spenden für Vereinszwecke zu leisten.
6. Ist ein Mitglied am Ende des Geschäftsjahres (31.12. des jeweiligen Jahres) mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Rechte im Verein.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Mitgliedschaft erlangt das Mitglied das Recht, die sich aus §2 ergebenden Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen.
2. Das Mitglied soll die Ziele und Einrichtungen des Vereins fördern. Es ist zur Beachtung der Satzung, der satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse, sowie der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
3. Für die Benutzung seiner Einrichtungen und Geräte kann der FoCH von seinen Mitgliedern und von Nichtmitgliedern einen angemessenen Unkostenbeitrag fordern.

## **§7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der nur zum Schluß eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann (spätestens zum 30.11.).
2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluss.
  - a) Wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.
  - b) Wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 18 Monate im Rückstand ist, oder sich weigert, die satzungsgemäßen Beiträge zu leisten.
  - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit endgültig entscheidet.
4. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt.

## **§8**

### **Organe des Vereins sind**

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März statt.

Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt, soweit ihre Rechte nicht ruhen.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Ein Mehrfachstimmrecht ist ausgeschlossen.

Soweit Vereine oder juristische Personen Mitglieder beim Verein sind, handeln deren gesetzliche Vertreter oder durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertreter.

Durch die Ausschließung des Mehrfachstimmrechts kann ein Einzelmitglied nicht gleichzeitig das Stimmrecht für seine Person und die eines Vereins bzw. einer juristischen Person ausüben.

Abstimmungsberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahre

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Festsetzung des Vereinsbeitrages.
  - b) Verabschiedung der Geschäftsordnung mit den Detailregularien welche nicht in der Satzung fixiert sind.
  - c) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung.
  - d) Auflösung des Vereins.
  - e) Bestimmung des Wahlausschusses.
  - f) Wahl der Vorstandschaft.
  - g) Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre, welche der Vorstandschaft nicht angehören.
  - h) Annahme des Jahresrechnungsabschlusses und Entlastung der Vorstandschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich einmal statt. Die Einladung muß - unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung - mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Anträge für diese Versammlung sind eine Woche vor Stattfinden derselben schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Einladung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail.
3. Außer der Jahreshauptversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden:
  - a) Wenn der Vorstand dies aus einem wichtigen Grund beschließt
  - b) Wenn von 33% der Mitglieder die Einberufung gefordert wird
4. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Aufstehen oder Handaufheben. Geheime Abstimmungen oder Wahlen durch Stimmzettel müssen durchgeführt werden, wenn:
  - a) Der Vorstand dies verlangt.
  - b) Sobald ein anwesendes Mitglieder dies verlangt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich auszufertigen und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

## **§10 Vorstandschaft**

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Betreuung der Mitglieder.

Die Vorstandschaft besteht aus 4 Mitgliedern:

- Den Vorstand bilden zwei gleichberechtigte Mitglieder welche das Vorstandsgremium bilden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
  2. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
  3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt.
  4. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
  5. Die Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere durch grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben.
  6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion.
  7. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vorstandsgremium. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
  8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§11**

### **Aufgaben des Vorstandes / der Vorstandschaft**

1. Die gesamte Vorstandschaft ist für die laufenden Geschäfte und der Einhaltung des satzungsgemäßen Zwecks verantwortlich.  
Auch ist es Aufgabe der gesamten Vorstandschaft den Verein durch neue Impulse attraktiv zu gestalten.
2. Die Vorstandschaft vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die gerichtliche Vertretung erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder in der Weise, dass sich unter ihnen ein Mitglied des Vorstandsgremiums befindet.
3. Die Vorstandschaft beraumt die Mitgliederversammlung an, nimmt Anträge der Mitglieder entgegen und entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
4. Die Vorstandschaft beschließt die Maßnahmen, die zur Erfüllung des Satzungszweckes nach §2 Abs. 2 erforderlich sind.
5. Die Vorstandschaft hat ein Inventarverzeichnis über das bewegliche Vermögen des Vereins zu führen.
6. Ausgaben darf der Vorstand nur zur Erfüllung des Satzungszweckes (§ 2) oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften leisten.

## **§12**

### **Rechnungsprüfer**

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Rechnungsprüfern. Sie werden für die Dauer von einem Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung durch Zuruf gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Belege und die Kasse vor der Mitgliederversammlung auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Weiterhin sind die Rechnungsprüfer berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.

## **§13**

### **Haftung**

Kommt es im Zuge der Vereinsarbeit zu einer Schädigung von Dritten, ist der Anspruch an den Verein zu richten.  
Deshalb ist der Vorstand verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für den Verein zu unterhalten, damit Mitglieder und Gäste des Clubs, gegen finanzielle Schäden geschützt sind, die aus der Clubarbeit entstehen können.

## **§14**

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§15** **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung bestellt die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zu veräußern.

Das Restvermögen ist der Gemeinde Herzogenaurach, mit der Auflage der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, zu überweisen.

## **§16** **Inkrafttreten**

Die bisherige Satzung ist seit 15. Januar 1981 in Kraft.

Die Satzung wurde am 05.03.2015 von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.

Die vorherige Satzungen vom 15. Januar 1981 wird damit gleichzeitig ungültig.

Die Abschnitte zur Vorstandschaft treten mit der nächsten Wahl -2016- in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt auferlegt werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

Vorstand

Vorstand

Schriftführer

Kassenwart

Technischer Leiter

Beisitzer

Beisitzer